

Letztempfängerliste für die Abrechnung von Veranstaltungen und insbesondere von Fördermitteln im Sport für im Verein tätige Personen (z.B. Vereinsobmann/frau, KassierIn, PlatzwartIn) die nicht vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 16c EstG 1988 (PRAE) erfasst sind

BETRIFFT: **Vorstandssitzung ÖHSV** ORT **WIEN Rossaukaserne** LAND **Österreich** (Veranstaltungsland)

(Wettkämpfe, Lehrgänge, Seminare, Tätigkeiten für Verein/Verband etc.) (Veranstaltungsort) (Anzahl der Personen)

ZEITRAUM: am / vom **08.08.2019 09:00** bis **08.08.2019 15:00** = **1** (Beginn Tag / Uhrzeit) (Ende Tag / Uhrzeit) (Tage) Bitte in Block- oder Druckschrift ausfüllen!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Wohnort	Straße / Nr. PLZ / ORT	gefährdete max PKW ¹ 0,42 €	Fahrtaufwand		Verpflegung ⁴	Summe	Unterschrift bei Barerhalt ⁵	
					Fahrtkosten ²	Reisekostenausgleich ³			IBAN	BIC
1	MUSTERMANN Alfred	Schwenkgasse 47 1120 WIEN	ÜBERTRAG	---	€ 4,80	€ 3,00	€ 26,40	€ 34,20	AT10 1235 6780 3256	100
2 ²	TAUß Josef	Seibersdorf 108 8232 GRAFENDORF	ÜBERTRAG	---	€ 30,80	€ 3,00	€ 26,40	€ 60,20		
3	Anmerkung: Ersatzkostenberechnung für Öffis über unten angeführten Link (SCOTTY Fahrplanauskunft)									
4	dieser bezieht auch andere öffentliche Verkehrsmittel in die Berechnung ein. (Innerstädtische Verkehrsmittel und Zubringerbusse vom und zum Bahnhof)									
7	Link zur Fahrpreissuche: https://fahrplan.oebb.at									
8										
9										
10										
SUMME bzw ÜBERTRAG								€ 94,40		

Bei Abrechnung über Fördermittel des BMLV Subventionen ÖHSV:
 - Originalbeleg bei Abrechnung mitsenden keine Kopien oder gescannte Letztempfängerlisten (LEL)
 - Bei Überweisungen¹ Kontoauszug mitsenden Kontonummer und Name des Empfängers und des Auftraggebers (Verein/Verband) muss ersichtlich sein.
 - Bei Barauszahlungen² muss die Unterschrift ebenfalls im Original sein (am besten mit blauem Stift) eine Unterschrift eines Vertreters ist nicht zulässig!

Bitte Kontoauszug der Überweisung beilegen. Der Tatsächliche Abgang am Konto muss ersichtlich sein

- Anmerkung:
- Grundsätzlich sind nur Kosten für die Benutzung von Massenbeförderungsmittel (Bahn 2. Klasse Bus etc.) abrechenbar.
 - Grundsätzlich sind nur Kosten für Massenbeförderungsmittel (Bahn 2. Klasse Bus etc.) abrechenbar. In begründeten Fällen kann das amtliche Kilometergeld von max. € 0,42 (€ 0,32 Subv. ÖHSV) ausbezahlt werden.
 - Gemäß VereinsR 2001 (RZ 774) kann nur bei der Abrechnung von Kosten der Massenbeförderungsmittel ein Reisekostenausgleich verrechnet werden. (Tätigkeiten bis zu 4 Stunden € 1,50 sowie über 4 Stunden € 3,00)
 - Gemäß VereinsR 2001 (RZ 774) sind bei Tätigkeiten bis 4 Stunden max. € 13,20 und über 4 Stunden maximal € 26,40 abrechenbar.
 - Die Auszahlung kann sowohl in Bar (mit Unterschrift des Empfängers/der Empfängerin) als auch mittels Überweisung (IBAN + BIC des Empfängers/der Empfängerin) erfolgen. Bei einer Überweisung des Betrages ist der IBAN + BIC des Empfängers/der Empfängerin einzutragen und bei der Kontrolle der Überweisungsbeleg beizubringen! (BIC - bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht notwendig)